

Hamburger Klimaschutzprogramm

SOLARTHERMIE + HEIZUNG



Lust auf Sonne ?

Wir bieten Ihnen individuelle Beratung

Basis-Informationen

Wir bieten Ihnen ein breites Angebot an Informationen über die Nutzung der Solarenergie in Ihrem Haus. Lassen Sie sich Material zusenden (Tel. 35905-820) oder nutzen Sie das Internet unter www.hamburg.de/arbeitundklimaschutz

Fachkundige Beratung zu Fragen der Nutzung von Sonnenenergie erhalten Sie von den Mitarbeitern des SolarZentrums. Sie können dort auch an einem 2-stündigen kostenlosen Verbrauchersseminar teilnehmen.

SolarZentrum Hamburg

Zum Handwerkszentrum 1 • 21079 Hamburg

Tel. 35905-820 • www.solarzentrum-hamburg.de

Wir sind telefonisch erreichbar: Mo. – Mi.: 09:00 – 17:00 und
Do. – Fr.: 09:00 – 13:00 Uhr

„Rundum-sorglos-Paket“

Sie erhalten von den Experten des SolarZentrums eine EDV-gestützte Kurzexpertise über eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Anlage. Diese Leistung bietet das SolarZentrum für 150 € an.

Ein Plus für große Solaranlagen

Ab einer Aperturfläche von 30 m² bietet Ihnen das SolarZentrum einen Grobcheck der von Ihnen oder Ihrem Installateur notierten Solarkreiserträge an – falls Sie nicht ohnehin schon am Monitoring teilnehmen.

.... und finanzielle Förderung:

Klimaschutzprogramm Solarthermie + Heizung

Thermische Solaranlagen werden in Hamburg aus Mitteln der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gefördert. Den Zuschuss erhalten Handwerksbetriebe, die ihre Qualifikation in der Installation thermischer Solaranlagen nachgewiesen haben.

Die Förderhöhe beträgt bei Solarkollektoren für bestehende Gebäude:

- 100 € / m² Aperturfläche

Beim Ersatz einer Heizung durch eine besonders energiesparende Heizung beträgt der Zuschuss 140 € / m², wenn gleichzeitig eine thermische Solaranlage installiert wird. Für Solarkollektoranlagen mit mehr als 30 m² im Gebäudebestand beträgt der Zuschuss 160 € / m², wenn Sie eine Ertragsgarantie und ein Monitoring vereinbaren.

Die Förderung erfolgt unabhängig von der Bundesförderung.

Förderanträge bewilligt die

Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg

Barmbeker Markt 19 • 22081 Hamburg

Tel. 299949 – 28

Weitere Informationen unter: www.hamburg.de/arbeitundklimaschutz



FÖRDERUNG VON SOLARTHERMIE + HEIZUNG

Weitere Hamburger Förderung

Hamburger Klimaschutz-Fonds e.V. (HKF)

Antragsberechtigt sind Hamburger Schulen und gemeinnützige Institutionen (z.B. Sportvereine).

Gefördert werden thermische Solaranlagen in Hamburg durch einen Zuschuss aus Mitteln des Hamburger Klimaschutz-Fonds im Rahmen der zur Verfügung stehenden Spendengelder.

Diese Förderung wird zusätzlich zur Förderung durch das Programm Solarthermie + Heizung gewährt.

Kontakt

Andreas Schwarz
Vorsitzender HKF, od.
Prof. Heinz Baisch, HKF
beim Zukunftsrat Hamburg:
Mittelweg 11-12
20148 Hamburg

Tel. 040 / 48 34 16

www.klimaschutz.com

Bundesförderung

Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, gemeinnützige Antragsteller, Unternehmen und freiberuflich Tätige.

Gefördert werden u.a. thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung im Gebäudebestand mit 60 € je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bzw. 105 € je angefangenem m² Bruttokollektorfläche bei Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung im Gebäudebestand. Zu den genauen Förderbedingungen erkundigen Sie sich bitte unter www.bafa.de, oder unter der in der rechten Spalte angegebenen Telefonnummer.

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Tel. 06196 / 908 625

www.bafa.de

KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“

Antragsberechtigt für die Investitionszuschüsse sind Eigentümer, Erwerber von Eigentumswohnungen und Wohnungseigentümergeinschaften. Die Kreditvariante können alle Träger energetischer Investitionsmaßnahmen beantragen.

Gefördert werden u.a. der Ersatz einer Heizung durch eine energiesparende Heizung und auch die gleichzeitige Installation einer solarthermischen Anlage. In diesen Programmen werden Anlagen zur alleinigen Nutzung erneuerbarer Energien nicht gefördert, da hierfür eine Förderung der BAFA erfolgt. Voraussetzung für die Förderung eines Heizungs-austauschs ist ein hydraulischer Abgleich. Der Austausch einer Nachtstromspeicherheizung wird im Programm „Energieeffizient Sanieren – Sonderförderung“ bezuschusst. Werden Mittel aus diesen Programmen beantragt, ist die Beantragung eines Zuschusses der BAFA für das gleiche Vorhaben nicht mehr möglich.

Kontakt

Kreditanstalt für Wieder-
aufbau

Niederlassung Berlin

10865 Berlin

KfW-Infocenter:

Tel. 01801 / 33 55 77

Mo.-Fr.: 08:00-17:30

infocenter@kfw.de

www.kfw.de

ACHTUNG !!!!!!!!!!!!!!!

Für alle Programme gilt: Eine Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nur für Bauvorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung.

Ausnahme: Bei der Basis- und ggf. Bonus-Förderung der BAFA sind Förderanträge nach Inbetriebnahme der Anlage zu stellen.

Klimaschutzprogramm „Solarthermie + Heizung“

Vom 01.07.2009

1. Gegenstand der Förderung

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) gewährt nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Installation thermischer Solaranlagen in Hamburg.

Weiterhin gewährt die BSU nicht rückzahlbare Zuschüsse für den Austausch bestehender Heizungen gegen energiesparende heizungstechnische Anlagen in Hamburg, wenn gleichzeitig eine thermische Solaranlage installiert wird.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt für Fördermittel aus diesem Programm sind ausschließlich Handwerksbetriebe, die thermische Solaranlagen installieren und gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder der bewilligenden Stelle ihre fachliche Qualifikation in der Installation dieser Anlagen nachgewiesen haben.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1 Solarkollektoranlagen bis 30 m² Aperturfläche

Bei Anlagen im Gebäudebestand beträgt der Zuschuss je m² Kollektoreintrittsfläche (Aperturfläche)

- 100 €/m².

Bei Anlagen im Neubau beträgt der Zuschuss je m² Aperturfläche

- 75 €/m².

3.2 Große Solarkollektoranlagen mit mehr als 30 m² Aperturfläche

Der Zuschuss beträgt 160 € je m² Aperturfläche im Gebäudebestand und 135 € je m² Aperturfläche im Neubau, wenn der installierende Fachbetrieb einen jährlichen solaren Wärmeertrag im Kollektorkreis von mindestens 370 kWh je m² Aperturfläche nach dem Modell „Ertragsgarantie Hamburger Solaranlagen“ vertraglich zusichert.

Bei Anlagen ohne Ertragsgarantie wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Der Zuschuss für Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung wird im Einzelfall festgelegt.

3.3 Austausch heizungstechnischer Anlagen

Energiesparende heizungstechnische Anlagen werden gefördert, wenn sie als Ersatz bestehender Heizungen und in Kombination mit solarthermischen Anlagen installiert werden.

Förderfähig sind Gas-Brennwertgeräte, Öl-Brennwertgeräte und Wärmepumpen sowie der Anschluss an Wärmenetze, deren Primärenergiefaktor einen Wert von 0,7 nicht übersteigt.

Der Zuschuss für eine energiesparende heizungstechnische Anlage wird in Abhängigkeit von der gleichzeitig neu installierten thermischen Solaranlage berechnet und beträgt zusätzlich zu den o.g. Fördersätzen

- 40 €/m² Aperturfläche.

3.4 Biogene heizungstechnische Anlagen

werden durch das Hamburger Klimaschutzprogramm „Bioenergie“ gefördert.

4. Technische Voraussetzungen

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

4.1 Solarkollektoranlagen

Der Solarkollektortyp muss nach EN 12975 geprüft sein und unter Testbedingungen einen jährlichen Kollektorertrag von mindestens 525 kWh / m² bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % erreichen. Er muss die Kriterien des Umweltzeichens RAL-UZ 73 (Stand 2004) erfüllen und das europäische Prüfzeichen Solar Keymark tragen, falls für ihn ab dem Jahr 2007 eine Prüfung nach EN 12975 erfolgt ist oder erfolgt.

Solarkollektoren mit Luft als Wärmeträgermedium können gefördert werden, wenn der Kollektor mit einer transparenten Abdeckung versehen ist und in Anlehnung an EN 12975 geprüft wurde.

Die unter:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energie_n/solarthermie/publikationen/energie_ee_solarliste.pdf genannten Solarkollektoren erfüllen die o.g. Anforderungen.

Die Aperturfläche muß mindestens 3 m² betragen.

Die Installationsfläche sollte nach Süd, Süd-Ost oder Süd-West ausgerichtet und nicht verschattet sein.

Bei Solarkollektoren mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren ist ab einer Aperturfläche von 30 m² mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf zu installieren.

4.2 Heizungstechnische Anlagen

Vorausgesetzt wird, dass zugängliche Rohrleitungen und Armaturen im Heizungsraum gemäss Energieeinsparverordnung gedämmt werden und dies im Abnahme- und Einstellprotokoll vermerkt wird. Heizkreis-Umwälzpumpen von Brennwertgeräten sowie bei Anschlüssen an Wärmenetze müssen die Energieeffizienzklasse A oder eine vergleichbare Energieeffizienz aufweisen (sog. Hocheffizienzpumpen z.B. mit Permanentmagnetmotoren).

Förderfähig sind energiesparende heizungstechnische Anlagen, die folgende Voraussetzungen einhalten:

Gas-Brennwertgeräte

- der Norm-Nutzungsgrad nach DIN 4702 Teil 8 darf 105 % (Hi, $t_v/t_R=40^\circ\text{C}/30^\circ\text{C}$) nicht unterschreiten.
- der Schadstoffgehalt im Abgas darf die folgenden Norm-Emissionsfaktoren nach DIN 4702 Teil 8 nicht übersteigen: NO_x : 20 mg/kWh und CO: 15 mg/kWh.

Alternativ gelten folgende Werte:

- der nach DIN EN 483 ermittelte Wirkungsgrad darf 105 % (Hi) nicht unterschreiten
- der Schadstoffgehalt im Abgas darf folgende, nach DIN EN 483 ermittelten Werte nicht übersteigen: NO_x : 40 mg/kWh, CO: 30 mg/kWh.

Bei Anlagen ab 70 kW erfolgt eine Beurteilung im Einzelfall.

Öl-Brennwertgeräte

- der Norm-Nutzungsgrad nach DIN 4702 Teil 8 darf 100 % (Hi, $t_v/t_R=40^\circ\text{C}/30^\circ\text{C}$) nicht unterschreiten.
- der Schadstoffgehalt im Abgas darf die folgenden Norm-Emissionsfaktoren nach DIN 4702 Teil 8 nicht übersteigen: NO_x : 80 mg/kWh und CO: 15 mg/kWh.

Vorausgesetzt wird die Verwendung von schwefelarmem Heizöl.

Wärmepumpen

- die Wärmepumpe muss überwiegend mit Flächenheizsystemen (z.B. Fussbodenheizung, Wandflächenheizung) betrieben werden.
- die Wärmepumpe muss die benötigte Wärme dem Wasser oder dem Erdreich entziehen.
- elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen eine Leistungszahl nach DIN EN 255 bzw. DIN EN 14511 unter Berücksichtigung der Nennbedingungen für Grundwasser: W10/W35 bzw. für Erdreich: B0/W35 von mindestens 4,0 aufweisen.
- mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen einen GUE-Wert nach DIN EN 12309-2 bzw. eine Heizleistungszahl von mindestens 1,3 aufweisen.
- Ein Strom- bzw. Gaszähler sowie mindestens ein Wärmemengenzähler zur Messung der größten Wärmemenge der Anlage sind einzubauen. Alle durch die Wärmepumpe abgegebenen Wärmemengen müssen gemessen werden.

5. Antragsverfahren / Bewilligung

Zuschüsse nach diesem Programm werden ausschließlich an den Handwerksbetrieb ausgezahlt, der die thermische Solaranlage installiert und gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder der bewilligenden Stelle seine fachliche Qualifikation in der Installation dieser Anlagen nachgewiesen hat. Insbesondere der Nachweis, dass der Handwerksbetrieb in der Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist sowie die Kopie des Meisterbriefes bzw. des Diploms dienen hierbei dem Nachweis der fachlichen Qualifikation.

Anträge dieser Handwerksbetriebe werden durch die Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg, Barmbeker Markt 19, 22081 Hamburg, Telefon 299949-28 bewilligt. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle mit den Maßnahmen begonnen wird.

Die Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage ist durch den Antragsteller und den Eigentümer im Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll ist für die Auszahlung der Zuschüsse bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

6. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

7. Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Behörden und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die Behörden oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

8. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze treten am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderungsgrundsätze vom 22.07.2008 ausser Kraft.

ANTRAG auf einen Zuschuss nach dem Klimaschutzprogramm

Solarthermie + Heizung

An die
 Innung Sanitär Heizung Klempner Hamburg
 Barmbeker Markt 19
 22081 Hamburg

Antrag auf Förderung einer:

- Solarkollektoranlage**
 - mit zugesichertem Ertrag**
- bei gleichzeitiger Heizungsmodernisierung**

<p>Antragsteller (Installationsbetrieb):</p> <p>Firma, Anschrift, Telefon, Telefax</p>	<p>Qualifikationsnachweis des Betriebs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sanitär- und Heizungsfachbetrieb <input type="checkbox"/> Schulung der Solarinitiative Nord am: <input type="checkbox"/> Andere Schulung:..... <input type="checkbox"/> Praxiserfahrung (Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> bereits in Hamburger Fachfirmenliste* gelistet
<p>Installationsort:</p> <p>Anschrift</p> <p>Eigentümer, Anschrift, Telefon</p>	<p><u>Angaben zum Gebäude:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ein-/ Zweifamilienhaus <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> neu zu errichtendes Gebäude <input type="checkbox"/> bestehendes Gebäude, Baujahr:.....
<p><u>Angaben zur bisherigen Heizung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gas-Heizung <input type="checkbox"/> Öl-Heizung <input type="checkbox"/> Fest installierte Elektroheizung <input type="checkbox"/> Sonstige Heizung: <p>Nennwärmeleistung:kW Bisheriger Jahresverbrauch:..... l/m³/kWh</p> <p><u>Angaben zur Solaranlage: (nach Planung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flachkollektor <input type="checkbox"/> Vakuumröhrenkollektor <p>Kollektorfabrikat/-typ:..... Kollektorfläche: m² Aperturfläche: m² Gesamtkosten incl. Mwst:..... EURO</p>	<p><u>Angaben zur neuen Heizung: (nach Planung)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Gas-Brennwertgerät mit Energieeffizienzklasse A - Pumpe <input type="checkbox"/> Öl-Brennwertgerät mit Energieeffizienzklasse A - Pumpe <input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Wärmeübergabestation <p>Fabrikat / Typ der Heizung: </p> <p>Fabrikat / Typ der Umwälzpumpe mit Energieeffizienzklasse A: </p> <p>Betreiber des Wärmenetzes:..... Nennwärmeleistung:kW Gesamtkosten incl. Mwst:EURO</p>

Ich erkläre hiermit, dass ich die mit dem Antrag erhobenen Daten freiwillig geleistet habe und gemäß Datenschutzgesetz in ihre Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung einwillige, soweit es zur Erfüllung des Förderungszweckes notwendig ist. **Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle begonnen wurden. Dabei gilt als Beginn bereits die Auftragserteilung.** Die Förderung erfolgt erst nach Abschluß der Maßnahme. Es gelten die Bestimmungen des Hamburger Klimaschutzprogramms „Solarthermie + Heizung“ vom 01.07.2009. Ich werde die Innung SHK sofort informieren, sobald ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen mich beantragt oder eröffnet wird.

Hamburg, den

.....
 (Unterschrift des Antragstellers)

* Hamburger Fachfirmenliste unter <http://www.solarzentrum-hamburg.de>